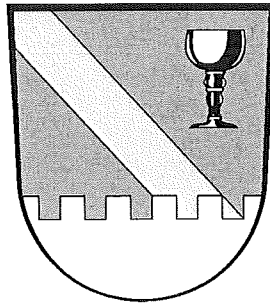


## Gemeinde Neuschönau



### **SATZUNG**

#### **über Auszeichnungen der Gemeinde Neuschönau**

Die Gemeinde Neuschönau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) folgende

### **SATZUNG**

#### **§1 Ehrenbürgerrecht**

(1) Die Gemeinde Neuschönau kann Persönlichkeiten zu Ehrenbürgern ernennen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben (Art. 16 Abs. 1 GO). Die zu Ehrenden müssen nicht Bürger der Gemeinde sein.

(2) Die besonderen Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken über einen längeren Zeitraum für das Wohl der Gemeinde Neuschönau bestehen.

(3) Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde Neuschönau einen Ehrenbürgerbrief. Verbunden damit ist als sichtbares Zeichen eine goldene Anstecknadel mit dem Gemeindewappen.

#### **§2 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden**

(1) Die Gemeinde Neuschönau kann Straßen, Wege, Plätze und Gebäude des Gemeindebereichs den Namen von Persönlichkeiten geben, die sich um die Menschheit, die Bundesrepublik Deutschland, den Freistaat Bayern oder die Gemeinde Neuschönau hohe Verdienste erworben haben.

(2) Die Auszeichnung soll in der Regel nach dem Tode des Namensträgers erfolgen.

### **§3 Altbürgermeister**

Die Gemeinde Neuschönau kann einem ersten Bürgermeister nach seinem Ausscheiden aus dem Amt den Titel „Altbürgermeister“ verleihen.

### **§4 Bürgermedaille, Ehrenbrief und Dankurkunde**

Die Gemeinde Neuschönau stiftet zur Ehrung von Persönlichkeiten:

- a) eine **Bürgermedaille**, die auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Inschrift „Für besondere Verdienste“ und auf der Rückseite das Gemeindelogo enthält. Verbunden damit sind als sichtbare Zeichen eine silberne Anstecknadel mit dem Gemeindewappen sowie eine Verleihungsurkunde.
- b) einen **Ehrenbrief**
- c) eine **Dankurkunde**

### **§5 Verleihungsgründe für die Bürgermedaille, den Ehrenbrief und die Dankurkunde**

- (1) Die Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder sonstigem Gebiet nachhaltig um die Gemeinde Neuschönau verdient gemacht haben.
- (2) Der Ehrenbrief wird für außergewöhnliche Leistungen auf den Gebieten Bildungswesen, Sport, Kunst, Kultur, Arbeitswelt und Soziales verliehen.
- (3) Die Dankurkunde wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch besondere Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem, sozialem oder sonstigem Gebiet um die Gemeinde Neuschönau verdient gemacht haben.
- (4) Die Verleihung darf jeweils nur an eine lebende Person erfolgen!

### **§6 Verleihungsgrundsätze/Eigentumsrechte**

- (1) Für die Verleihung der Auszeichnung „Altbürgermeister“, des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille, ist eine Urkunde anzufertigen und der zu ehrenden Person mit der verliehenen Auszeichnung in feierlicher Form auszuhändigen.
- (2) Bei der Verleihung von Auszeichnungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(3) Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille, der Ehrenbrief und die Dankurkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Person über.

(4) Das Eigentum an dem Ehrenbürgerbrief, der Bürgermedaille, der Ehrenbrief und der Dankurkunde sind vererblich.

(5) Die Erben sollen die Auszeichnungen achten und verwahren, sie dürfen aber die Anstecknadel zum Ehrenbürgerrecht und zur Bürgermedaille nicht selbst tragen.

## **§7**

### **Zulässigkeit mehrerer Auszeichnungen**

Derselben Person können mehrere Auszeichnungen zuteilwerden.

## **§8**

### **Ehrengäste**

Die Ehrenbürger, Altbürgermeister, Inhaber des Bundesverdienstkreuzes und Träger der Bürgermedaille sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde Neuschönau als Ehrengäste einzuladen.

## **§9**

### **Goldenes Buch, Ehrenbuch**

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, die Verleihung des Ehrentitels „Altbürgermeister“, Inhaber des Bundesverdienstkreuzes und sonstige Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind in entsprechender Form im „Goldenen Buch“ der Gemeinde Neuschönau einzutragen.

(2) Die Gemeinde Neuschönau führt über die verliehenen Auszeichnungen ein Ehrenbuch, in das die Auszeichnungen einzutragen sind.

## **§10**

### **Vorschlagsrecht, Verleihung, Bekanntmachung**

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gemäß dieser Satzung sind der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Gemeinderatsfraktionen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

(2) Über die Auszeichnungen beschließt der Gemeinderat Neuschönau mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Die Auszeichnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln, durch Bericht im Gemeindeblatt sowie auf der homepage der Gemeinde bekannt zu machen.

## **§11 Widerruf von Auszeichnungen**

(1) Die Gemeinde Neuschönau kann Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ und der Bürgermedaille bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates (Art. 16 Abs. 2 GO).

(2) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Dieser kann auch nach dem Ableben der ausgezeichneten Person erfolgen. Der Widerruf hat den Verlust des Ehrenbürgerrechtes nach dieser Satzung zur Folge. Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille und die dazugehörigen Ehrenbriefe sind an die Gemeinde Neuschönau zurückzugeben. Im Falle des Ablebens der Person trifft die Pflicht auch dessen Erben.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuschönau, den 01.03.2018

  
Alfons Schinabeck  
Erster Bürgermeister

